Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz in Niederdruck

TAB Gas 2021

gültig ab: 01.04.2021

Geltungsbereich:

SachsenNetze GmbH (Netzbetreiber in Dresden und Ostsachsen)
Rosenstraße 32
01067 Dresden

SachsenNetze HS.HD GmbH (Netzbetreiber in Gemeinde Röderland, OT Prösen)
Rosenstraße 32
01067 Dresden

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1 Geltungsbereich 4

2 Anmeldung von Gasanlagen und Gasgeräten 4

2.1 Allgemeines 4

2.2 Anmelde- und Anzeigepflichtige Vorgänge 4

2.3 Plombenöffnungsmeldung 5

3 Inbetriebsetzung 6

4 Schutzmaßnahmen 6

5 Plombenverschlüsse 7

6 Netzanschluss (Hausanschluss) 7

6.1 Art der Versorgung - Gasbeschaffenheit 7

6.2 Art der Versorgung - Druckstufen 7

6.3 Anschlusseinrichtungen 7

6.3.1 Allgemeines 7

6.3.2 Anschlusseinrichtungen in Gebäuden 8

6.3.3 Anschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden 8

6.3.4 Mehrspartenhauseinführung 9

7 Gasdruckregelgeräte und Gasmesseinrichtungen 9

7.1 Gasdruckregelgeräte 9

7.2 Gasmesseinrichtungen 10

7.2.1 Allgemeines 10

7.2.2 Größe und Auswahl der Gasmesseinrichtungen 10

8 Zählerplätze 10

8.1 Anordnung der Zählerplätze 10

8.2 Ausführung der Zählerplätze 11

8.3 Kommunikationsanschlüsse 12

Anhang A 1 Einzel-Hauseinführungen bei Gebäude mit Keller 13

Anhang A 2 Gas-Hauseinführung bei Gebäuden mit Keller 14

Anhang A 3 Mehrsparten-Hauseinführung (MSH) bei Gebäuden mit Keller 15

Anhang A 4 Gas- und Mehrsparten-Hauseinführung bei Gebäuden ohne Keller ... 16

Anhang A 5 Ausführungsvariante Zählerplatz 17

Vorwort

(1) Grundlage für das Errichten und den Betrieb von Gasleitungen und Gasanlagen der öffentlichen Versorgung sowie Arbeiten daran, sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die Technischen Regeln für Gasinstallationen (insbesondere das DVGW-Arbeitsblatt G 600 „Technische Regel für Gasinstallationen“ [DVGW-TRGI]), die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden Vorschriften der Berufsgenossenschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen Gas gemäß § 20 NDAV legen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss zur Entnahme in Niederdruck und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers einschließlich der Eigenanlage fest.

1 Geltungsbereich

(1) Die TAB Gas sind für Gasanlagen von Anschlussnehmern anzuwenden, die nach § 1 Abs. 1 NDAV neu an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers in bzw. zur Entnahme Niederdruck angeschlossen werden bzw. bei einer Erweiterung oder Veränderung der Gasanlage des Anschlussnehmers. Für den bestehenden Teil der Gasanlage gibt es seitens der TAB Gas keine Anpassungspflicht, sofern der sichere und störungsfreie Betrieb gewährleistet ist. Die TAB Gas bilden darüber hinaus die Grundsätze für die Planung und Realisierung von Netzanschlüssen.

(2) Der Anschluss in Niederdruck umfasst dabei den Netzanschluss unmittelbar an das Niederdrucknetz (ohne Gasdruckregelgerät) sowie den Netzanschluss an Netze in Niederdruck erhöht (NDe), Mitteldruck (MD) bzw. Hochdruck MOP5 (HD), aus denen in Niederdruck durch ein Gasdruckregelgerät des Netzbetreibers entnommen wird.

(3) Für Anschlüsse von Gaseinspeiseanlagen gelten gesonderte Bestimmungen und Verfahren. Diese sind einsehbar im Internetauftritt unter www.sachsen-netze.de, „Erzeugung/Biogasanlagen“.

(4) Die TAB Gas legen insbesondere die Handlungspflichten des Vertragsinstallationsunternehmens (nachfolgend VIU genannt) sowie des Anschlussnehmers und Anschlussnutzers (nachfolgend Anschlussnehmer genannt) von Gasanlagen im Sinne von § 13 NDAV fest.

(5) Sie sind Bestandteil von Netzanschlussverträgen und Anschlussnutzungsverhältnissen gemäß NDAV.

(6) Diese TAB Gas sind ab dem 01.04.2021 für alle Neuanlagen bzw. bei Anlagenänderungen anzuwenden.

(7) Für in Planung oder in Bau befindliche Gasanlagen gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr. In diesem Zeitraum können die bisher geltenden TAB Gas noch angewandt werden.

(8) Fragen, die bei der Anwendung der TAB Gas auftreten, klären Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) und Anschlussnehmer mit dem Netzbetreiber.

2 Anmeldung von Gasanlagen und Gasgeräten

2.1 Allgemeines

Vor Beginn der Arbeiten an Gasanlagen und Gasgeräten ist der Netzbetreiber über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. Baumaßnahme durch das VIU zu unterrichten. Die Installationsanlage darf nur von einem VIU ausgeführt werden, dass beim Netzbetreiber in das entsprechende Installateurverzeichnis eingetragen ist, oder über einen Gasteintrag verfügt. Das Verfahren dazu ist unter www.sachsen-netze.de beschrieben.

2.2 Anmelde- und Anzeigepflichtige Vorgänge

(1) Die Anmeldung erfolgt gemäß dem beim Netzbetreiber üblichen Verfahren. VIU haben die Möglichkeit, die Anmeldung über das Onlineportal unter www.sachsen-netze.de unter Onlineservice, Netzportal durchzuführen. Alternativ steht auf vorgenannter Homepage ein beschreibbares PDF-Formular „Anmeldung zum Netzanschluss Gas“ zur Verfügung. Sofern der Anschlussnehmer ein Kostenangebot für die Arbeiten am Netzanschluss in Form eines Netzanschlussvertrages wünscht, kann dieser die „Anmeldung zum Netzanschluss Gas“ auch direkt beim Netzbetreiber einreichen.

(2) Damit der Netzbetreiber sein Gasversorgungsnetz einschließlich des Netzanschlusses leistungsgerecht auslegen kann, sowie mögliche negative Netzrückwirkungen beurteilen

und erforderliche Anforderungen an die Gasmesseinrichtungen bestimmen kann, liefert der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder das VIU - auch im Hinblick auf die gleichzeitig benötigte Leistung - zusammen mit der vollständig ausgefüllten „Anmeldung zum Netzanschluss“ die erforderlichen Angaben über die anzuschließenden Gasanlagen und Gasgeräte, einschließlich der notwendigen Anhänge (Grundriss, Lageplan).

(3) Aus den im Absatz 2 genannten Gründen bedarf insbesondere der Anschluss folgender Gasanlagen bzw. Gasgeräte der vorherigen Anmeldung beim und ggf. Genehmigung durch den Netzbetreiber

- Gasanlagen, welche neu an das Netz angeschlossen werden sollen (Neuanlagen),
- jede Veränderung oder Erweiterung bestehender Gasanlagen, wenn die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Netzanschlussleistung überschritten wird,
- jede Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Gasanlagen und
- jeder Gerätetausch ohne Veränderung der Netzanschlussleistung, aber mit Änderung der Nutzungsart.

(4) Mit der Realisierung der angemeldeten Maßnahmen kann erst begonnen werden, wenn zwischen Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber ein Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde und/oder eine Bestätigung des angemeldeten Leistungsumfanges vom Netzbetreiber in Textform vorliegt.

(5) Für Arbeiten an Gasleitungen und -anlagen des Anschlussnehmers/-nutzers ohne Veränderung der vertraglich vereinbarten Netzanschlussleistung wie

- Veränderung der Leitungsführung,
- Gerätetausch ohne Änderung der Nutzungsart,
- Leitungserneuerung und
- Rückbau

bedarf es der vorherigen Anzeige durch das VIU beim Netzbetreiber ebenso unter Verwendung des Formulars „Anmeldung zum Netzanschluss Gas“.

2.3 Plombenöffnungsmeldung

(1) Für folgende Arbeiten an Gasanlagen bedarf es keiner vorherigen Anmeldung bzw. Anzeige beim Netzbetreiber:

- Inspektions- und Wartungsarbeiten an Gasgeräten,
- Inaugenscheinnahme und/oder Gebrauchsfähigkeitsprüfung,
- Wiederherstellung der Verbindung zwischen Gasinstallation und Hauseinführung nach Erneuerung/Veränderung des Netzanschlusses.

(2) In diesen letztgenannten Fällen ist bei Entfernung von Plombenverschlüssen das Formular „Plombenöffnungsmeldung“ vollständig auszufüllen und unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten an den Netzbetreiber zu senden. Das Formular „Plombenöffnungsmeldung“ kann unter www.sachsen-netze.de, Netzanschluss Gas, Technische Anschluss-bedingungen abgerufen werden.

3 Inbetriebsetzung

(1) Die Inbetriebsetzung einer Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV.

(2) Der Inbetriebsetzungstermin einer Gasanlage ist mindestens 5 Werktage vor der geplanten Inbetriebnahme mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

(3) Der Netzbetreiber ist mit der Inbetriebsetzung der Gasanlage mit einem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Inbetriebsetzungsauftrag (IBA Gas) rechtzeitig vor dem geplanten Inbetriebsetzungstermin zu beauftragen. Dies gilt auch bei Wiederinbetriebsetzung der Gasanlage z. B. nach der Unterbrechung der Anschlussnutzung im Zusammenhang mit §§ 15 oder 24 NDAV (siehe hier auch Formular unter www.sachsennetze, Netzanschluss Gas, Entnahme in Niederdruck, Rechtsgrundlagen und Bedingungen) sowie vor der Trennung oder Zusammenlegung von Gasanlagen. Das Formular IBA Gas wird vom Netzbetreiber – sofern die zugehörige Anmeldung von einem VIU durchgeführt wurde, an dieses Unternehmen gesendet.

(4) In den Fällen, dass der Anschlussnehmer selbst der Anmeldende ist, wird nach Abschluss des Netzanschlussvertrages der IBA Gas an den Anschlussnehmer versandt. Der IBA Gas ist dann vom Anschlussnehmer unterschrieben an das von ihm zu beauftragende VIU zu übergeben.

(5) Fertiggestellte Gasanlagen sind durch das VIU gemäß DVGW-TRGI einer Belastungs- und Gasdichtheitsprüfung zu unterziehen. Durch die Unterschrift des verantwortlichen Fachmannes auf dem vollständig ausgefüllten Inbetriebsetzungsauftrag (IBA Gas) bzw. der „Anmeldung zum Netzanschuss – Gas“ ist dies entsprechend zu dokumentieren.

(6) Die Montage der Gasmesseinrichtung bis einschließlich Zählergröße G 25, die Dichtheitsprüfung und die Inbetriebsetzung der Gasanlage nach der Hauptabsperreinrichtung erfolgen durch das VIU in Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber gibt nach erfolgtem Einbau der Gasmesseinrichtung und ggf. des Gasdruckregelgerätes durch Öffnung der Hauptabsperreinrichtung die Gaszufuhr frei, sofern keine Einwände gegen die Inbetriebsetzung vorliegen. Danach nimmt das VIU die Gasanlage in Betrieb. Das VIU stellt dazu die Verbindung zwischen der Gasanlage und dem Netzanschluss an Hauptabsperreinrichtung bzw. Gasdruckregelgerät her. Dies gilt auch bei Wiederinbetriebsetzung der Gasanlage nach erfolgter Außerbetriebnahme (z. B. bei Erneuerung / Umverlegung der Netzanschlussanleitung oder Umbau der Gasanlage).

(7) Das VIU hat den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im jeweils geltenden Verfahren vor der Inbetriebsetzung zu informieren, damit dieser die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigen kann.

4 Schutzmaßnahmen

(1) Zum Schutz von Anlagenteilen vor Beschädigungen, störenden Einflüssen und vor unbefugten Eingriffen (Manipulationsschutz) sind aktive und passive Schutzmaßnahmen gemäß DVGW-TRGI umzusetzen.

(2) Als **aktive** Schutzmaßnahmen sind Gasströmungswächter (GS) einzubauen. Die einzubauenden GS sind durch das VIU nach den Vorgaben der DVGW-TRGI und der Herstellerangaben auszulegen und zusätzlich zu den ggf. bereits im Netzanschluss vorhandenen GS zu installieren. Durch Installation der GS darf die Betriebstauglichkeit der gesamten Gasinstallation einschließlich aller notwendigen Bauteile, wie Gasdruckregelgerät, Gasmesseinrichtung und aller Gasgeräte nicht eingeschränkt werden.

(3) **Passive** Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Manipulationseingriffen (z. B. Einbau von Sicherheitsverschlüssen) sind gemäß DVGW-TRGI durch das VIU, den Netzbetreiber

und den zuständigen Messstellenbetreiber jeweils für die in deren Verantwortungsbereich befindlichen Anlagenteile durchzuführen.

(4) Weiterführende Schutzmaßnahmen sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

5 Plombenverschlüsse

(1) Anlagenteile, in denen ungemessenes Gas fließt, sind ohne Leitungsauslässe auszuführen oder unter Plombenverschluss zu nehmen.

(2) Plombenverschlüsse dürfen bei Gefahr sowie zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen und Gebrauchsfähigkeitsprüfungen ohne Zustimmung geöffnet werden.

(3) Das Öffnen bzw. Fehlen von Plombenverschlüssen ist dem Netzbetreiber unverzüglich mit dem vollständig ausgefüllten Formular „Plombenöffnungsmeldung“ anzuzeigen.

(4) Das Formular kann unter www.sachsen-netze.de, Netzanschluss Gas, Technische Anschlussbedingungen abgerufen werden.

6 Netzanschluss (Hausanschluss)

6.1 Art der Versorgung - Gasbeschaffenheit

(1) Der Netzbetreiber transportiert und verteilt Erdgas der 2. Gasfamilie der Gruppe H nach DVGW-Arbeitsblatt G 260.

(2) Der Brennwert im Normzustand HS beträgt derzeit ca. 11,2 kWh/m³. Genaue Werte sind beim Netzbetreiber zu erfragen.

(3) Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, beträgt der Versorgungsdruck 23 mbar.

(4) Die mit vorgenanntem Versorgungsdruck zu betreibenden Gasgeräte sollen für das Bestimmungsland Deutschland geeignet sein und entsprechend dem im Netzgebiet des Netzbetreibers verteilten Gas den Gerätekategorien I2E, I2N, I2R, I2ELL, II2E3B/P, II2ELL3B/P, II2R3R nach DIN EN 437 oder II2N3P zuzuordnen sein. Industrielle Gasanlagen sind ggf. gesondert zu betrachten.

6.2 Art der Versorgung - Druckstufen

Der Netzbetreiber betreibt das Gasverteilnetz mit folgenden Versorgungsdrücken: Niederdruck (ND), erhöhter Niederdruck (NDe), Mitteldruck (MD) und Hochdruck (HD).

In den Druckstufen erhöhter Niederdruck, Mitteldruck und Hochdruck werden unmittelbar nach der Hauptabsperreinrichtung (HAE) Gasdruckregelgeräte durch den Netzbetreiber installiert, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6.3 Anschlusseinrichtungen

6.3.1 Allgemeines

(1) Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, ggf. Gasströmungswächter und Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Haus-Gasdruckregelgerät. Er gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers.

(2) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers oder des Versorgungsunternehmens entgegenstehen.

(3) Werden mehrere Netzanschlüsse in einem Gebäude bzw. auf einem Grundstück errichtet, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine eindeutige Trennung der angeschlossenen Gasanlagen gegeben ist.

(4) Netzanschlussleitungen müssen eine Erddeckung zwischen 0,6 m und 1,0 m aufweisen. Die Überbauung von Netzanschlussleitungen, z. B. mit Teichen, Wintergärten, stahlbewehrten Betonplatten, Anbauten ist unzulässig. Abweichungen von diesen Grundsätzen und damit erforderliche spezielle Schutzmaßnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Netzbetreiber als Ausnahmeregelung und sind zu dokumentieren.

(5) Über eine Netzanschlussleitung dürfen in einem Streifen von 1,0 m links und rechts dieser Leitung (2,0 m Gesamtbreite) keine Bäume oder Großsträucher (über 2,0 m Höhe) gepflanzt werden (Schutzstreifen).

(6) Der Netzbetreiber behält sich vor, bei der Erstellung der Netzanschlussleitung Gas auch Leerrohre für Datenleitungen mit zu verlegen, ggf. bis in das zu versorgende Gebäude.

(7) Die im Netzgebiet des Netzbetreibers zur Anwendung kommenden Netzanschlussvarianten sind in den Anhängen A 1 bis A 4 abgebildet.

6.3.2 Anschlusseinrichtungen in Gebäuden

(1) Die Netzanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden sind gemäß DIN 18012 in Hausanschlussräumen, Hausanschlussnischen oder an Hausanschlusswänden unterzubringen. Diese sollen sich an bzw. neben der Außenwand des Gebäudes befinden, durch welche die Anschlussleitung geführt wird. Abweichungen aus zwingenden baulichen Gründen sind als Ausnahme möglich.

(2) Bei der Bemessung von Hausanschlussräumen, Hausanschlussnischen und Hausanschlusswänden sind die Mindestabstände gemäß Anhang A 2 zu beachten.

(3) Das Herstellen und Verschließen der Wand- oder Bodenöffnung erfolgt in der Regel durch den Netzbetreiber. Die bauseitige Vorbereitung für den Einbau der Gas-Hauseinführung in die Kellerwand oder die Bodenplatte kann nur erfolgen durch Kernlochbohrungen (DN 100 für Hauseinführung in DN 25 bzw. DN 125 für Hauseinführungen in DN 40 und DN 50) bzw. beim Netzbetreiber durch den DVGW zugelassene Ein- oder Mehrspartensysteme mit angeschlossenen Mantelrohren (s. a. Abschnitt 6.3.4). Für den Einbau der Gas-Hauseinführung in das Gebäude ist der Einsatz von KG-Rohr im Bereich der Kellerwand oder Bodenplatte untersagt.

(4) Metallene Gasinstallationsleitungen sind ebenso wie andere Leitungen (Abwasser, Fundamenterder, Blitzableiter, Elektroanlagen usw. in den Potenzialausgleich einzubeziehen. Der Anschluss daran muss, in Fließrichtung gesehen, hinter der Hauptabsperreinrichtung erfolgen. Demontierbare Bauteile sind zu überbrücken. Metallene Anschlussleitungen dürfen nicht als Hauptpotenzialausgleich oder als Haupterder genutzt werden.

6.3.3 Anschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden

(1) Wenn eine Unterbringung von Netzanschlusseinrichtungen im Gebäude unter Beachtung der in 6.3.2 genannten Mindestabstände aus Platzgründen nicht realisierbar ist oder dieser Unterbringung andere Bestimmungen des DVGW-Regelwerkes oder der Baugesetzgebung entgegen stehen, dann ist als Ausnahme auf Kundenwunsch das Setzen eines Hausanschlusskastens (Netzanschlusskasten) außerhalb des Gebäudes

möglich. Der Hausanschlusskasten soll dann möglichst unmittelbar an der Außenwand des Gebäudes aufgestellt werden. Die Netzanschlussleitung endet in diesem Fall nach der Hauptabsperreinrichtung bzw. dem Gasdruckregelgerät im Hausanschlusskasten.

(2) Der Hausanschlusskasten wird durch den Netzbetreiber bereitgestellt.

6.3.4 Mehrspartenhauseinführung

(1) Den Einsatz, die Art und die Ausführung der Mehrspartenhauseinführung (MSH) stimmen Anschlussnehmer und VIU mit dem Netzbetreiber bereits in der Planungsphase ab (siehe Anhang A 3 und A 4). MSH sind ausschließlich für Gas-Hauseinführungskombinationen (Gas-HEK) der Nennweite DN 25 einsetzbar. Die Länge des zur MSH gehörenden Mantelrohres für Gas darf drei Meter nicht überschreiten. Größere Längen sind im Netzanschlussvertrag ggf. gesondert zu vereinbaren. Für das Mantelrohr Gas ist gemäß Anhang A 4 ein Biegeradius von mindestens 100 cm einzuhalten.

(2) Der Anschlussnehmer beschafft zu seinen Lasten die MSH inkl. Mantelrohre und zugehörige Dichtelemente für die Gas-HEK des Netzbetreibers (Fabrikat Schuck, Typ HSP). Er übernimmt den fachgerechten Einbau der MSH sowie das Herstellen und Verschließen des notwendigen Wand- bzw. Bodendurchbruchs einschließlich der Gewährleistung für diese Leistungen.

(3) Die Festlegungen der Ziffern (1) und (2) gelten auch für die bauseitige Vorbereitung des Einbaus der Gas-Hauseinführung mit Einspartensystem / Mantelrohr Gas bei nicht unterkellerten Gebäuden. Hier kann die Beistellung durch den Netzbetreiber im Netzanschlussvertrag vereinbart werden. Bei Einspartensystemen mit Verguss des Ringraums zur HEK sind keine Dichtelemente für die HEK erforderlich..

7 Gasdruckregelgeräte und Gasmesseinrichtungen

7.1 Gasdruckregelgeräte

(1) Der Typ der einzusetzenden Gasdruckregelgeräte wird vom Netzbetreiber bestimmt, sofern die Druckregelung Bestandteil des Netzanschlusses ist.

(2) Ein- und Ausbau, Inbetriebnahmen, Einstellarbeiten und Instandhaltungen der Gasdruckregelgeräte werden ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragte realisiert.

(3) Gasdruckregelgeräte dürfen nicht beklebt oder mit Farbanstrichen versehen werden.

(4) Sicherheitsabsperrventile (SAV) an Gasdruckregelgeräten werden, soweit nicht anders vereinbart, ausschließlich durch den Netzbetreiber oder deren Beauftragte entriegelt.

(5) Der Netzbetreiber setzt überwiegend Gasdruckregelgeräte mit Gasmangelsicherung (GMS), aber ohne integrierten Gasströmungswächter (GS) ein. Diese GMS gibt die Gaszufuhr erst nach einer von Eingangsdruck und Leitungsvolumen abhängigen Öffnungszeit frei, sofern alle Öffnungen der Leitungsanlage verschlossen sind. Auswahl und der Einbau von Gasströmungswächtern in der Installation sind gemäß DVGW-TRGI vom VIU vorzunehmen.

(6) Der Zugang für den Netzbetreiber zu Gasdruckregelgeräten ist durch den Anschlussnehmer sicherzustellen. Die Stell- und Bedienungseinrichtungen (Messstutzen, Sicherheitsventile, Stellglieder) dürfen nicht überbaut werden bzw. deren Bedienung muss behinderungsfrei erfolgen können.

(7) Verlust, Beschädigungen und Störungen an Gasdruckregelgeräten sind dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

7.2 Gasmesseinrichtungen

7.2.1 Allgemeines

(1) Art, Zahl und Größe der einzusetzenden Gasmess- und Steuereinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber bestimmt.

(2) Die Gasmesseinrichtungen müssen den Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen des Netzbetreibers (siehe www.sachsen-netze.de) entsprechen.

(3) Gasmess- und Steuereinrichtungen dürfen nicht beklebt oder mit Farbanstrichen versehen werden.

(4) Jeder Anschlussnutzer erhält eine eigene Gasmesseinrichtung.

(5) Der Ausbau von Gasmess- und Steuereinrichtungen wird nach schriftlicher Beauftragung ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragte realisiert.

(6) Verlust, Beschädigungen und Störungen von Gasmess- und Steuereinrichtungen sind dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

7.2.2 Größe und Auswahl der Gasmesseinrichtungen

(1) Beim Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber erfolgt der Einsatz von Gaszählern entsprechend den Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen Gas des Netzbetreibers in den Nenngrößen nach Tabelle 1.

(2) Dabei werden bis einschließlich der Zählergröße G 25 Balgengaszähler in Zweistutzenausführung eingebaut.

(3) Für die belastungsabhängige Berechnung der Leitungsanlage nach DVGW-TRGI durch das VIU können die in der DVGW-TRGI dargestellten Druckverluste für Balgengaszähler bei der Bemessung der Gasanlage verwendet werden.

(4) Bei Einbau von Balgengaszählern größer G 25 und Gaszählern mit anderen Messprinzipien z. B. Drehkolben- oder Turbinenradgaszähler (Sondermesseinrichtungen) ist die technische Ausführung mit dem Netzbetreiber vorher abzustimmen.

Zählergröße	**Anschluss DN**	**Volumenstrom**		**Maximale Nennbelastung Q_{NB}**
		Q_{min}	**Q_{max}**	
	mm	**m^3/h**	**m^3/h**	**kW**
G 4	25	0,04	6	52
G 6	25	0,06	10	78
G 16	40	0,16	25	165
G 25	50	0,25	40	319

Tabelle 1: Zulässige Zählergrößen beim Einsatz von Balgengaszählern

8 Zählerplätze

8.1 Anordnung der Zählerplätze

(1) Der Netzbetreiber bestimmt den Aufstellungs- bzw. Anbringungsort der Gasmesseinrichtung (Zählerplatz).

(2) Zählerplätze sind im anzuschließenden Gebäude in leicht zugänglichen Räumen oder Bereichen in unmittelbarer Nähe der Hauptabsperreinrichtung vorzusehen, es sei denn es wird etwas anderes vereinbart.

(3) Bei mehreren Gasanlagen pro Netzanschluss ist grundsätzlich ein zentraler Zählerplatz im Kellergeschoss bzw. Hausanschlussraum vorzusehen. Anderweitige Lösungen bedürfen einer Abstimmung mit dem Netzbetreiber.

(4) Die Zählerplätze sind so vorzusehen, dass Gasmesseinrichtungen ohne Hilfe von Leitern und Tritten installiert und abgelesen werden können. Der Abstand vom Fußboden bis zur Mitte der Gasmesseinrichtung darf nicht weniger als 0,8 m und nicht mehr als 1,6 m betragen. Gasmesseinrichtungen müssen spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden installiert werden können. Der Zählerplatz muss trocken sein und bleiben.

(5) Der Zugang für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Gasmesseinrichtungen, zum Austausch der Gasmesseinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Gasmesseinrichtung und/oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung muss sichergestellt sein.

(6) Als Zählerplätze für Gasmesseinrichtungen sind insbesondere unzulässig:

- Treppenräume „notwendiger Treppen“ und ihre Ausgänge ins Freie[1],
- Bereiche mit brandfördernden, leicht entzündlichen oder leicht entflammbaren festen, flüssigen oder gasförmigen, explosionsgefährdenden Stoffen oder mit brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55° C,
- Bereiche in denen Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube, die mit Luft explosible Gemische bilden, auftreten können und
- Bereiche von starker Wärmestrahlung.

8.2 Ausführung der Zählerplätze

(1) Für Balgengaszähler bis zur Zählergröße G 25 ist vom VIU eine Zähleranschlussplatte mit eingangsseitigem Kugelhahn und ausgangsseitiger Prüfmöglichkeit zu installieren. (siehe Anhang A 5) Hat die Prüföffnung einen größeren Durchmesser als 1 mm, ist diese mit einem Sicherheitsstopfen passiv zu schützen (System Schmieding).

(2) Für die Planung des Platzbedarfes bei Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber sind die angegebenen maximalen Außenmaße der Zählergrößen G 4 bis G 25 zu berücksichtigen. Die Abmessungen größerer Gasmesseinrichtungen werden objektbezogen festgelegt.

[1] Gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe mit bis zu zwei Wohnungen

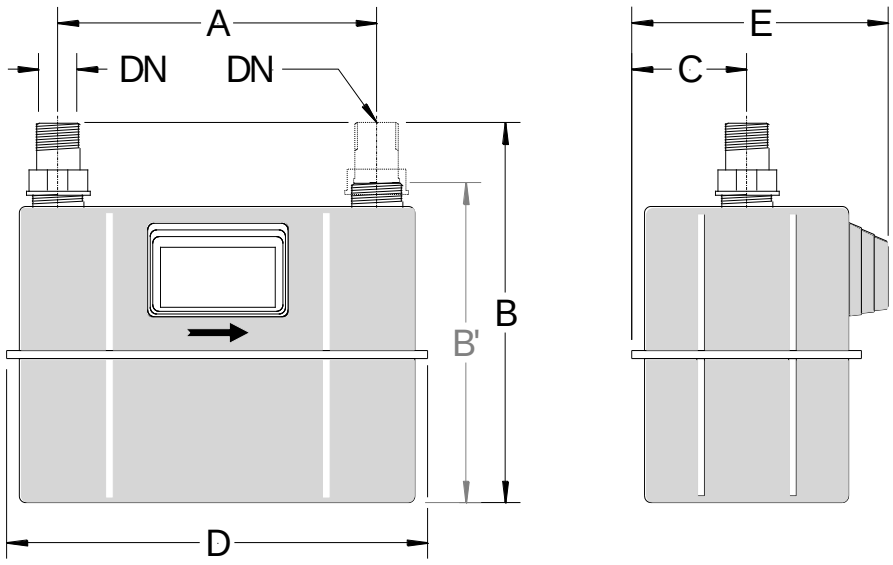

Zählertyp	Maß A	Maß B	Maß B[I]	Maß C	Maß D	Maß E
G 4	250	370	320	100	350	300
G 6	250	380	330	110	350	320
G 16	280	450	400	150	425	360
G 25	335	550	500	160	475	400

Tabelle 2: Maximale Außenmaße in mm für Zweistutzenzähler/Mindestplatzbedarf

8.3 Kommunikationsanschlüsse

(1) Gasmesseinrichtungen mit Lastgangerfassung werden bei Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber grundsätzlich durch diesen fernausgelesen. Zusätzlich ist durch den Anschlussnehmer kostenfrei ein 230V-(AC)-Anschluss ab dem Inbetriebnahmetermin der Messeinrichtung bereitzustellen.

(2) Für Gasmesseinrichtungen i. S. des Messstellenbetriebsgesetzes - MsbG kann es erforderlich sein, dass durch den Netzbetreiber Kommunikationseinrichtungen installiert werden müssen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer stellt dafür die erforderlichen Installationsflächen zur Verfügung und duldet den Einbau und ggf. die Verlegung von zusätzlichen Verbindungskabeln.

Anhang A 1 Einzel-Hauseinführungen bei Gebäude mit Keller

Variante Strom/ Gas/ Trinkwasser/ Telekommunikation

Prinzipielle Darstellung (Beispiel)

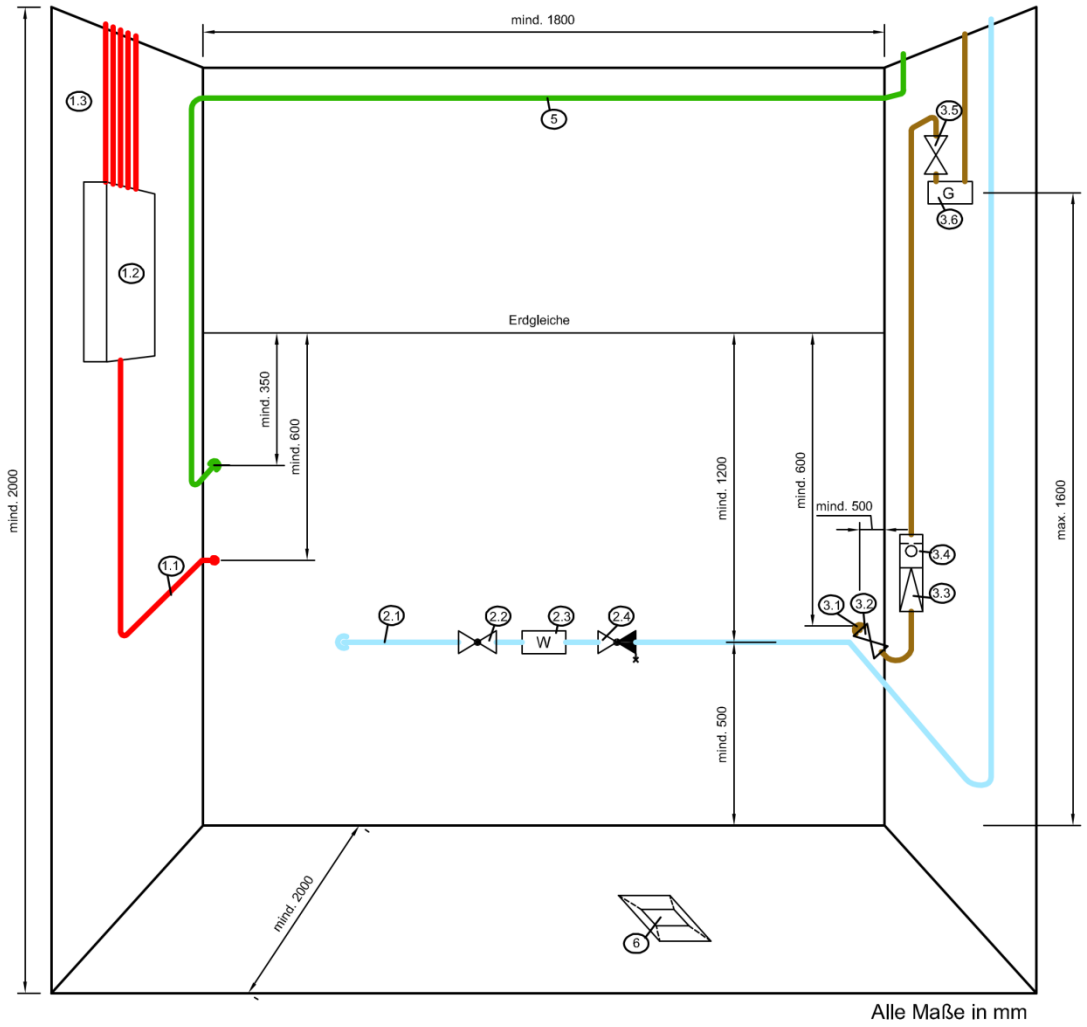

Alle Maße in mm

1.1 Anschlussleitung Strom
1.2 Zählerschrank Strom
1.3 Strom - Ableitungen von Messeinrichtungen zu den Stromkreisverteilern

2.1 Anschlussleitung Trinkwasser
2.2 Kugel- Absperrarmatur
2.3 Trinkwasserzähler
2.4 Schrägsitzventil mit integriertem Rückflussverhinderer und Entleerung

3.1 Anschlussleitung Gas
3.2 Gashauseinführungskombination mit Hauptabsperreinrichtung
3.3 Gasdruckregelgerät mit Verschraubung oder Flansch
3.4 Gasströmungswächter
3.5 Absperrarmatur
3.6 Gaszähler

5 Anschlussleitung Telekommunikation

6 Bodenablauf

Anhang A 2 Gas-Hauseinführung bei Gebäuden mit Keller

Variante einzelne Gas-Hauseinführung in Raumecke links durch Wand

Anordnung und Ausrichtung Gas: Rückwand

Hinweis: Einbau Gasdruckregler i. d. R. nicht senkrecht (sh. Skizze), sondern waagerecht

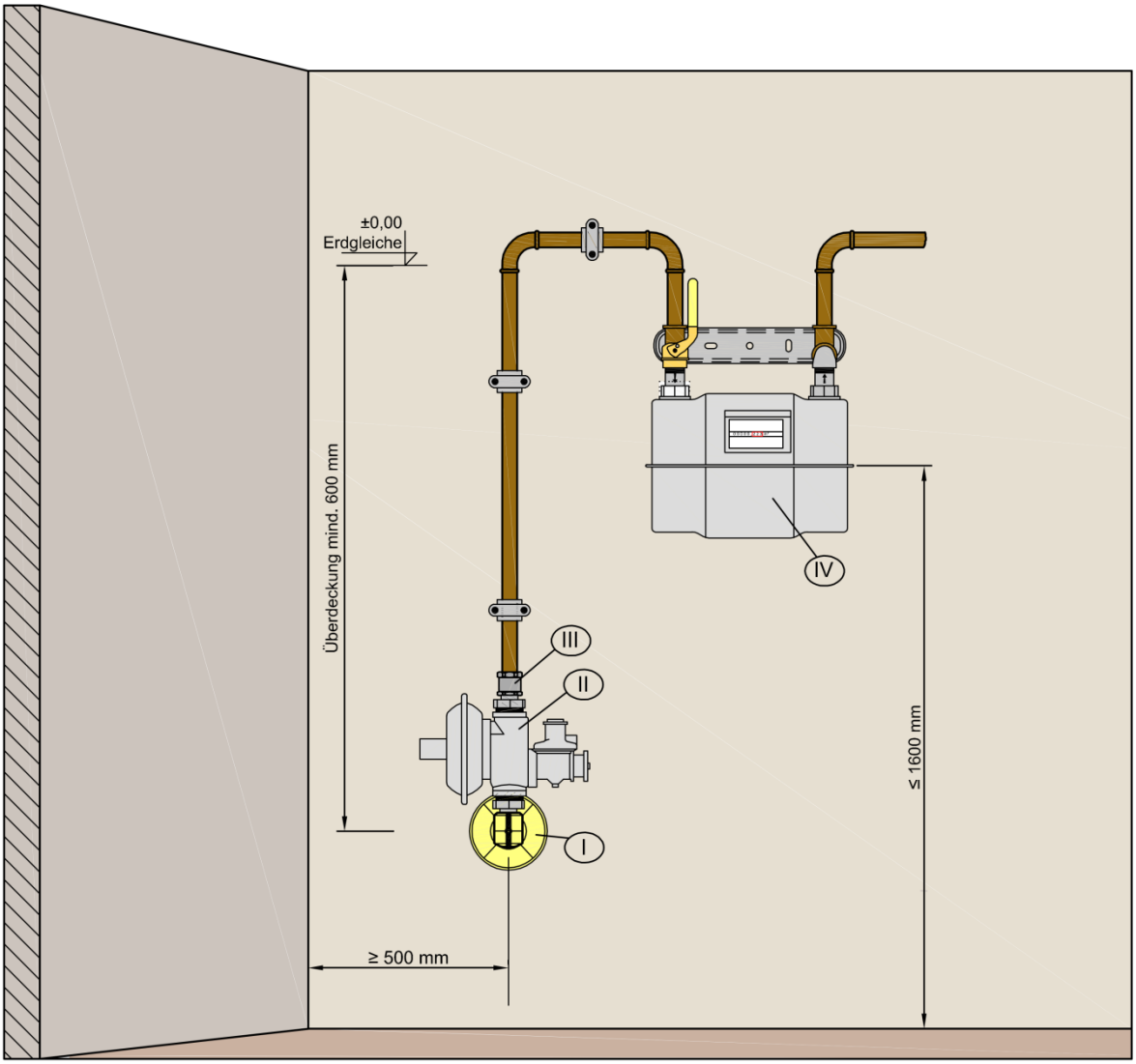

I Gashauseinführungskombination mit Hauptabsperreinrichtung

II Gasdruckregelgerät

III Gasströmungswächter

IV Gaszähler

Anhang A 3 Mehrsparten-Hauseinführung (MSH) bei Gebäuden mit Keller

Variante Mehrsparten-Hauseinführung in Raumecke rechts durch Wand

Anordnung und Ausrichtung Variante Gas, Wasser, Telekommunikation: Rückwand
Anordnung und Ausrichtung Variante Strom: Seitenwand

Gas und Trinkwasser versetzt einbauen, Wasser in unterer Ebene!
Einbau Gasdruckregler i. d. R. nicht senkrecht (sh. Skizze), sondern waagerecht.

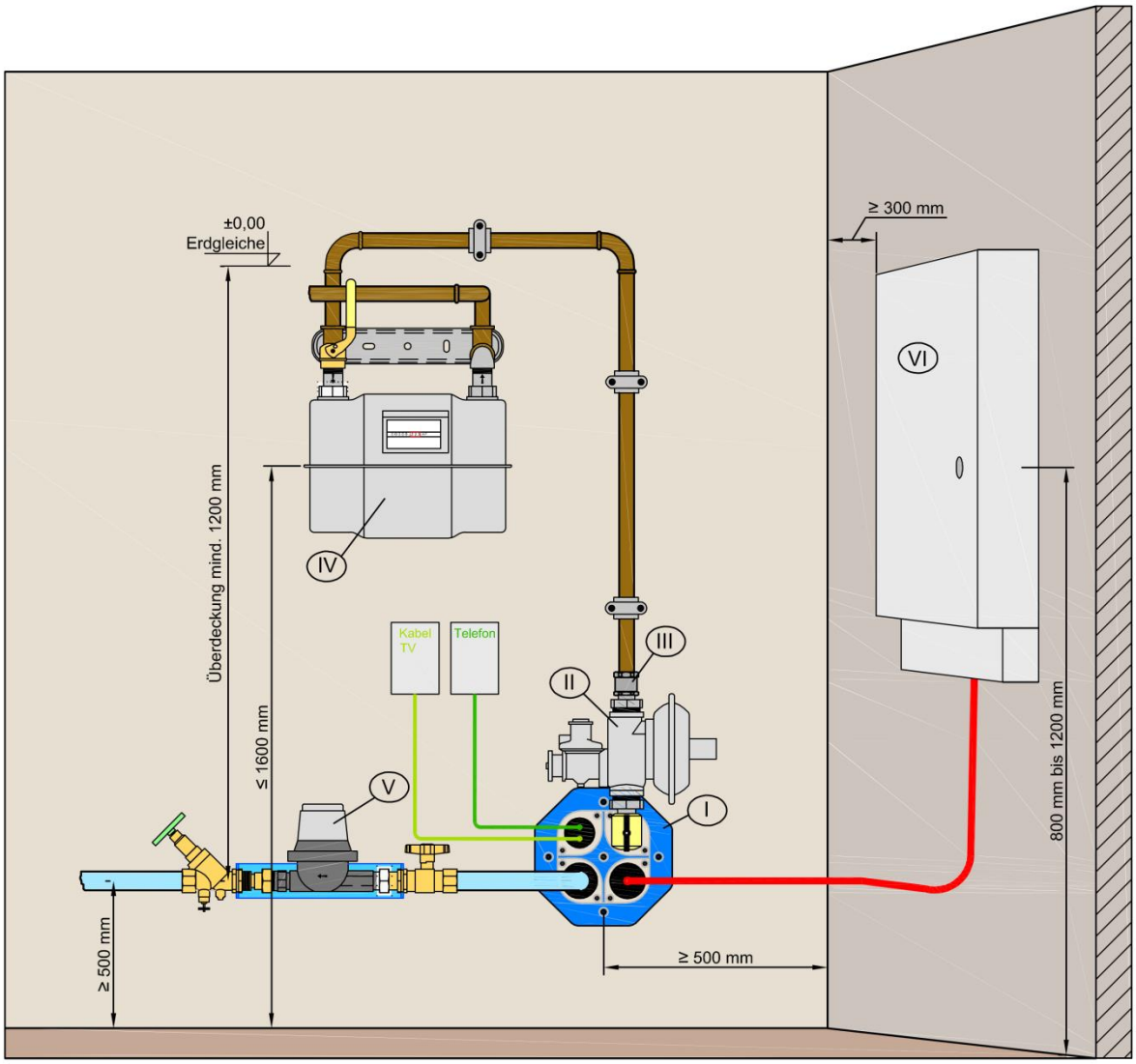

I	Mehrsparten-Hauseinführung mit Gashauseinführungskombination
II	Gasdruckregelgerät
III	Gasströmungswächter
IV	Gaszähler
V	Trinkwasserzähler
VI	Zählerschrank Strom

Anhang A 4 Gas- und Mehrsparten-Hauseinführung bei Gebäuden ohne Keller

Variante (Mehrsparten-)Hauseinführung in Raumecke rechts durch Bodenplatte

Anordnung und Ausrichtung Variante Gas, Wasser, Telekommunikation: Rückwand
Anordnung und Ausrichtung Variante Strom: Seitenwand

Gas und Wasser voneinander entfernt in MSH-Öffnungen 1 und 4 einbauen!
Die das Medium Gas betreffenden Bezeichnungen und Maße sind auch bei einzelner Gas-Hauseinführung gültig.

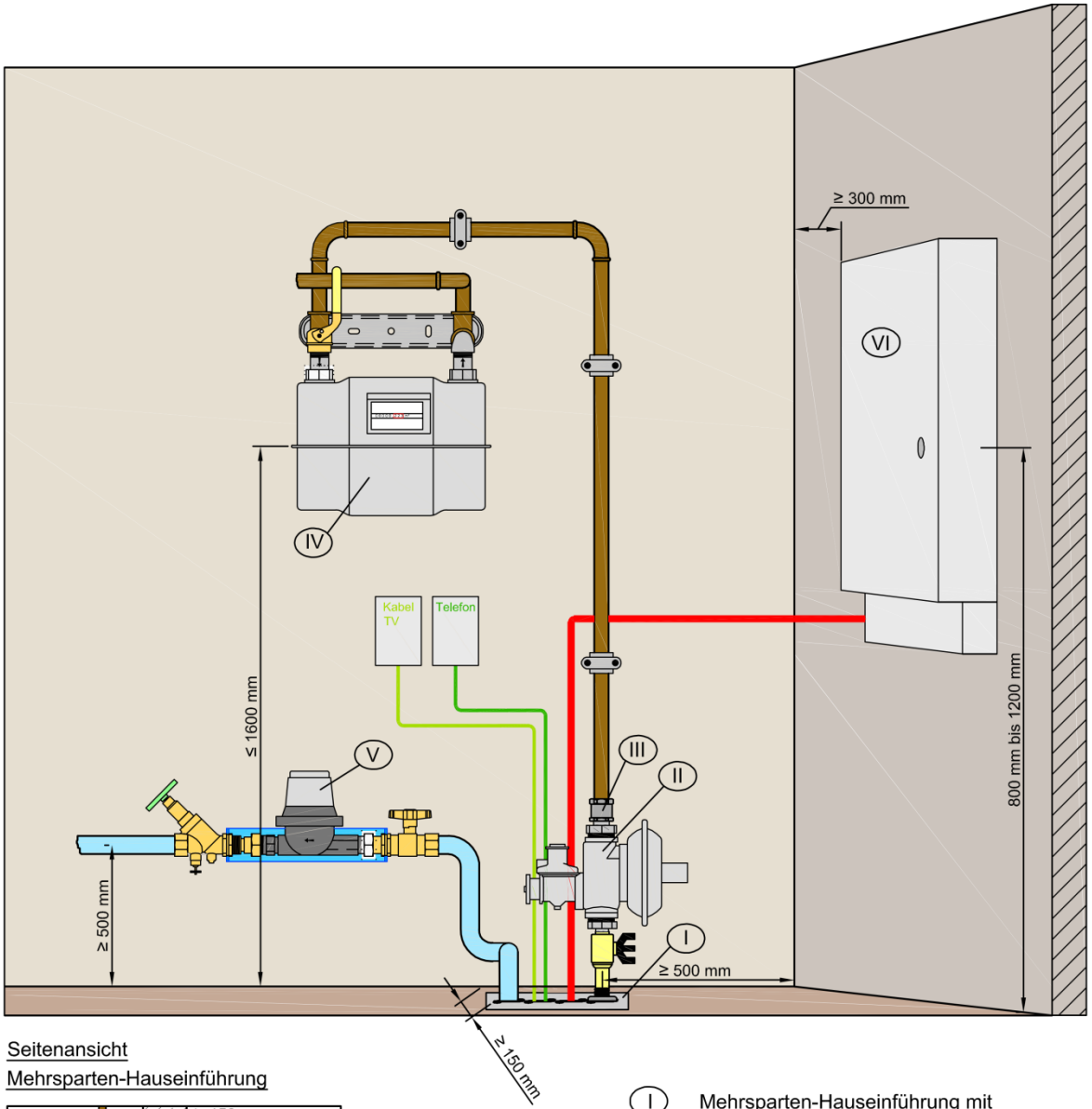

Seitenansicht
Mehrsparten-Hauseinführung

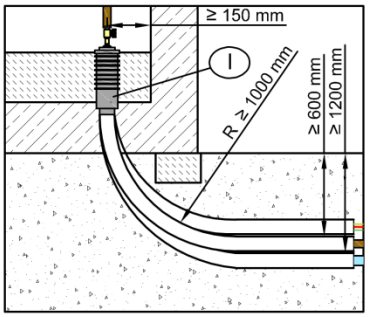

I Mehrsparten-Hauseinführung mit Gashauseinführungskombination
II Gasdruckregelgerät
III Gasströmungswächter
IV Gaszähler
V Trinkwasserzähler
VI Zählerschrank Strom

Anhang A 5 Ausführungsvariante Zählerplatz

Variante Balgengaszähler mit Zweistutzenanschluss und Zähleranschlussplatte

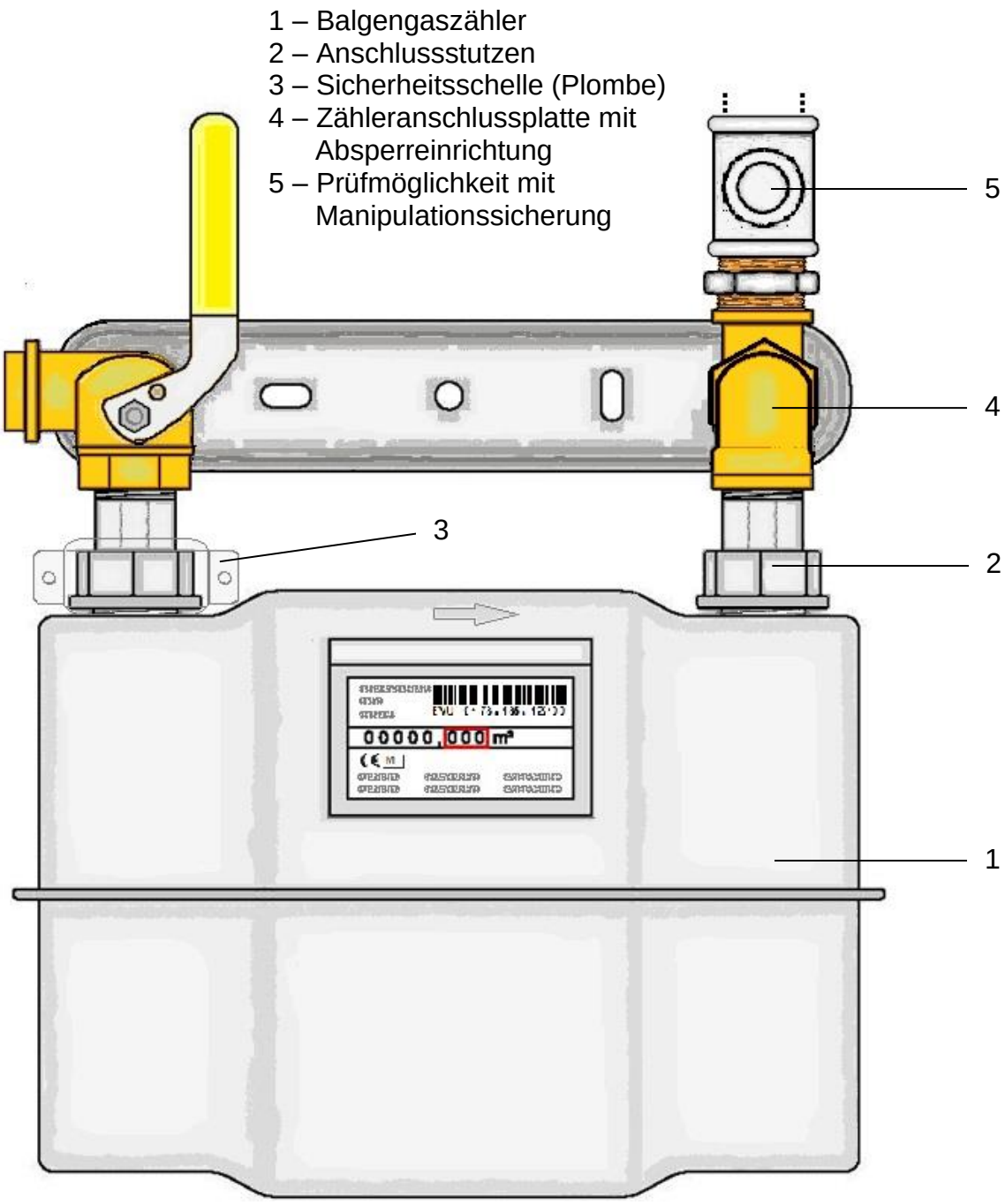

Der Messstellenbetreiber (MSB) stellt neben dem Zähler auch die Anschlussstutzen und die Dichtungen zur Verfügung